

# Arbeiterbewegung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **31 (1939)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Fürsorge für ältere Arbeitslose dauert in der Regel bis zum vollendeten 65. Altersjahre. Der Bundesrat ist berechtigt, hinsichtlich des Ausmasses der Fürsorge für ältere Arbeitslose ergänzende Vorschriften zu erlassen und Normen aufzustellen. Die Kantone ernennen eine Zentralstelle, die unter Beachtung der Bundesvorschriften über den Einbezug in die Fürsorge für ältere Arbeitslose entscheidet.

Ueber den Vollzug dieses Bundesbeschlusses erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Diese sind dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Durchführung dieses Beschlusses durch die Kantone aus. Die Kantone sind zu jährlicher Berichterstattung verpflichtet. Der Bundesrat ist befugt, die Tätigkeit der Kantone nachprüfen zu lassen. Er ist ferner berechtigt, die Zuwendungen des Bundes einzustellen oder zu kürzen, wenn ein Kanton seine Unterstützungstätigkeit nicht gemäss den Bestimmungen dieses Beschlusses durchführt.

Der Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1939 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1941.

---

## Arbeiterbewegung.

### 50 Jahre Schweiz. Eisenbahner-Gewerkschaft.

Zum Gedenken an die Gründung des ersten grössern Zentralverbandes von Eisenbahnern, des Vereins schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter (VSEA.) im Jahre 1889 und zur Erinnerung an die Schaffung des Schweizerischen Eisenbahnerverbandes im Jahre 1919 hat die Geschäftsleitung des SEV. eine Jubiläumsschrift herausgegeben.

Die berufliche und politische Uneinheitlichkeit der Mitglieder und natürlich auch die Tatsache, dass die Eisenbahnen auch heute noch zu den jüngern Gliedern der Volkswirtschaft zählt, hat die Eisenbahner erst verhältnismässig spät zur Gründung von Gewerkschaften geführt. Der erste Verein wurde 1876 in Zürich von Lokomotivführern der NOB., die aber nicht eine eigentliche gewerkschaftliche, sondern vielmehr nur eine gesellige Tätigkeit im Auge hatten, ins Leben gerufen. Spärlich sind die übrigen Gründungen aus dieser ersten Zeit des Zusammenschlusses.

Es waren dann vornehmlich einzelne Kategorien von Eisenbahnangestellten, die sich zu gewerkschaftlichem Kampf vereinigten, denn die Arbeits- und Existenzbedingungen waren zu Ende des 19. Jahrhunderts sehr schlecht. Zum erstenmal im Jahre 1896 sammelten sich alle Energien der Eisenbahner, und der Kampf zur Verbesserung der Löhne und Arbeitsverhältnisse fand im Aarauertag, an dem sich etwa 12,000 Eisenbahner aus der ganzen Schweiz beteiligten, seinen Höhepunkt. Hier wurde zum erstenmal jedem einzelnen die Schicksalsverbundenheit vor Augen geführt, und das Gefühl der Solidarität wuchs. Damit setzte aber auch eine Folge von Versuchen ein, innerhalb der Eisenbahnergewerkschaft zu schlagkräftiger Einheit vorzustossen. Noch stellten sich diesen Versuchen Hindernisse in den Weg, die nur in zäher, unentwegter Arbeit beseitigt werden konnten. Schliesslich aber siegte — von den Zeitereignissen nicht unwesentlich gefördert — die Einsicht, die dann gegen Ende des Jahres 1919 zur Verwirklichung des Einheitsgedankens im SEV. führte.

Seit diesem Zeitpunkt zählt der SEV. zu den grössten und aktivsten gewerkschaftlichen Verbänden, der auch als Glied des Föderativverbandes und

des Gewerkschaftsbundes in der schweizerischen Arbeiterbewegung eine hervorragende Rolle spielt.

Zahlreich sind die Kämpfe, die der SEV. und seine Vorgänger für ihre Mitglieder durchführten. Zahlreich und gross sind auch die Erfolge, die zu verzeichnen sind und die allen die Notwendigkeit des einheitlichen und starken Verbandes klar gezeigt haben. Wir erinnern hier nur an die Schaffung des neuen Beamtenrechtes und an die Lohnabbaukämpfe. Eine Grosszahl dieser Aktionen gehören der jüngsten Vergangenheit an und sind noch in aller Erinnerung.

Als Ueberblick über die Entstehung eines wichtigen Gliedes innerhalb der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung und seine erfolgreichen Kämpfe verdient die Jubiläumsschrift grösste Verbreitung. H. E. M.

### 50 Jahre Gewerkschaft des Stickereipersonals.

Im Jahre 1889 ist der Ostschweizerische Zeichnerfachverein in St. Gallen gegründet worden, aus dem später der Schweizerische Stickereipersonalverband hervorgegangen ist. Freilich ist die einst so blühende Stickereiindustrie, die eine Zeitlang den Wohlstand grosser Teile der Ostschweiz bedeutete, auf einen kleinen Bruchteil ihrer damaligen Ausdehnung zusammengeschrumpft. Die Gewerkschaft des Stickereipersonals hatte deshalb einen schweren Stand. Trotzdem hat sie sich durch die ganze Krisenzeit hindurch erhalten und den Mitgliedern Rückhalt und Unterstützung gewährt. Am 29. Juli feierte der Stickereipersonalverband das 50jährige Jubiläum seines Bestehens mit einer schlichten Feier. Der Verband hat sich im Jahre 1921 dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossen. Anfänglich war noch eine starke Opposition gegen den Anschluss vorhanden, die sich aber nachher mit dem Entscheid ausgesöhnt hat.

---

## Arbeitsrecht.

**Kündigungsfrist.** Ein Arbeitnehmer, der in einem überjährigen Dienstverhältnis stand, erhielt von seinem Arbeitgeber die Kündigung. Diese hätte rechtmässig bei einem überjährigen Dienstverhältnis mit zweimonatiger Frist erfolgen sollen (OR. Art. 348). Der Arbeitgeber kündigte jedoch auf 14 Tage. Die nachträglich vom Angestellten gemachte Lohnforderung für diese zwei Monate wurde vom Arbeitgeber abgelehnt, mit der Begründung, der Arbeitnehmer habe bei Erhalt der Kündigung nichts gesagt; erst später habe er reklamiert. Die Kündigung sei also stillschweigend angenommen und damit wirksam geworden.

Das Gewerbegericht Bern schloss sich jedoch dieser Ansicht nicht an. Es argumentierte wie folgt: Eine, wie im vorliegenden Fall, dem Gesetz widersprechende Kündigung bedarf, um auf den ungesetzlichen Termin doch wirksam zu werden, der ausdrücklichen Annahme. Eine solche ist jedoch nicht erfolgt. Der Arbeitnehmer hat rechtzeitig seinen Einwand gegen die Wirksamkeit der Kündigung auf den 9. Januar geltend gemacht und seine Dienste bis Ende Februar angeboten. In der Entgegennahme des Lohnes, berechnet bis zum Entlassungstage (ohne Saldoquittung), darf kein Verzicht auf die vorher ausdrücklich gemachten Ansprüche erblickt werden. Das Gericht schützte daher die Forderung des Arbeitnehmers auf Lohnzahlung bis zum Ablauf der gesetzlichen, zweimonatigen Kündigungsfrist.